

Nr. 56. Verordnung,

die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 17. December 1889.

Nachdem der Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 16. städtischen Wahlkreis sein Mandat freiwillig niedergelegt und die genannte Kammer hierzu ihre Genehmigung ertheilt hat, macht sich die Vornahme einer anderweiten Ergänzungswahl in diesem Wahlkreise erforderlich.

Die Veranstaltung derselben wird hierdurch angeordnet und als Tag der Abstimmung der 21. Januar 1890 anberaumt.

Zum Wahlcommissar ist der Oberregierungsrath F i c k e r zu Zwickau ernannt worden.
Dresden, am 17. December 1889.

Ministerium des Innern.

v. Noßitz-Wallwitz.

Hautig.